

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 676/0149/SW/2019/XI

**V o r l a g e
des Magistrats
betreffend**

**I. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Hattersheim am Main
vom 22. Dezember 2017**

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Entwurf eines I. Nachtrags zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Hattersheim am Main vom 22. Dezember 2017 wird beschlossen.

Begründung:

Nach der Definition in der Wasserversorgungssatzung (WVS) sind Anschlussleitungen die Leitungen von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber. Die Anschlussleitungen werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Die Wasserabnehmer dürfen nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

Nach § 25 Abs. 1 der WVS ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die Stadt Hattersheim am Main (Stadtwerke) haben die Aufgabe, die stetige Versorgung mit Trinkwasser im Stadtgebiet und für öffentliche Zwecke sicherzustellen. Die strengen rechtlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Technik und Hygiene, sind zwingend zu beachten. Zielsetzung ist dabei auch, dauerhaft ein sicheres und funktionales Trinkwasserverteilnetz im Stadtgebiet vorzuhalten.

Vor diesem Hintergrund wird bereits seit vielen Jahren angestrebt, immer in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern, bei der Erneuerung von Trinkwasserversorgungsleitungen in Straßen, auch gleich die jeweiligen kompletten (Haus-) Anschlussleitungen zu erneuern. Ebenso wird versucht, bei Rohrbrüchen die betroffenen Anschlussleitungen im Einzelfall komplett austauschen zu können.

Zwar bestimmt die Stadt - wie oben erwähnt - die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen und deren Zeitpunkt, jedoch muss die Notwendigkeit im Einzelfall nachgewiesen werden, insbesondere dann wenn der Anschlussnehmer nicht bereit ist die Kosten hierfür zu tragen. Ein solches Nachweisverfahren, speziell im privaten Grundstücksbereich, ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Um dennoch die Anschlussleitungen bei Baumaßnahmen in kompletten Straßenzügen oder bei einzelnen Rohrbrüchen erneuern zu können, wurde in der Vergangenheit den Grundstückseigentümern folgende Kostenregelung angeboten:

Die Stadt trägt die Kosten für die Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze, der Anschlussnehmer die Kosten ab Grundstücksgrenze.

Mit dieser Kostenregelung konnten bisher viele Anschlussleitungen im Stadtgebiet komplett erneuert werden. In letzter Zeit ist jedoch festzustellen, dass immer mehr Grundstückseigentümer die Erneuerung der Anschlussleitungen im privaten Grundstücksbereich ablehnen, mit dem Hinweis, zunächst abzuwarten und das bei einem zukünftigen Schadensereignis (Rohrbruch) die Kosten für die Reparatur oder Erneuerung dann von der Versicherung übernommen werden.

Hinzu kommt, dass mit jeder älteren nicht ausgetauschten Anschlussleitung die Gefahr von Leckagen zunimmt, die, wenn sie längere Zeit unbemerkt bleiben, erhebliche Wasserverluste zur Folge haben. In den letzten Jahren konnte der Wasserverlust kontinuierlich reduziert werden und lag teilweise sogar unter der 5 % Marke.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die aktuellen Baupreise im Vergleich zu den Vorjahren um rd. 50 % gestiegen sind. Dies wird die Bereitschaft der Anschlussnehmer zur Erneuerung der Anschlussleitungen sicherlich nicht fördern.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage wird vorgeschlagen, dass ab dem Jahr 2020 der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen (komplett) von der Stadt getragen wird. Falls die notwendigen Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden, trägt dieser die Kosten für die Anschlussleitungen. Unverändert bleibt nach wie vor die Regelung für die (erstmalige) Herstellung von Anschlussleitungen, wonach dieser Aufwand der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten ist.

Gebührenrechtlich fließen die entstehenden (Mehr-) Kosten in die zukünftigen Gebührenkalkulationen mit ein. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird dadurch eine Gebührenanpassung nicht erforderlich.

Zur besseren Übersicht der geplanten Änderungen der Wasserversorgungssatzung, ist in der Anlage ein Satzungsvergleich ALT/NEU beigefügt.

Hattersheim am Main, 26. November 2019
-SW-

Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlagen